GEWERBEGEBIETSFLÄCHE DER ERWEITERUNG M= 1/2.500
GELTUNGSBEREICH DER TEXTL. FESTSETZUNGEN UNTER 3.1.1
"In der Gewerbegebietsfläche der Erweiterung (...) sind nur solche Betriebe zulässig .... nicht überschreitet."

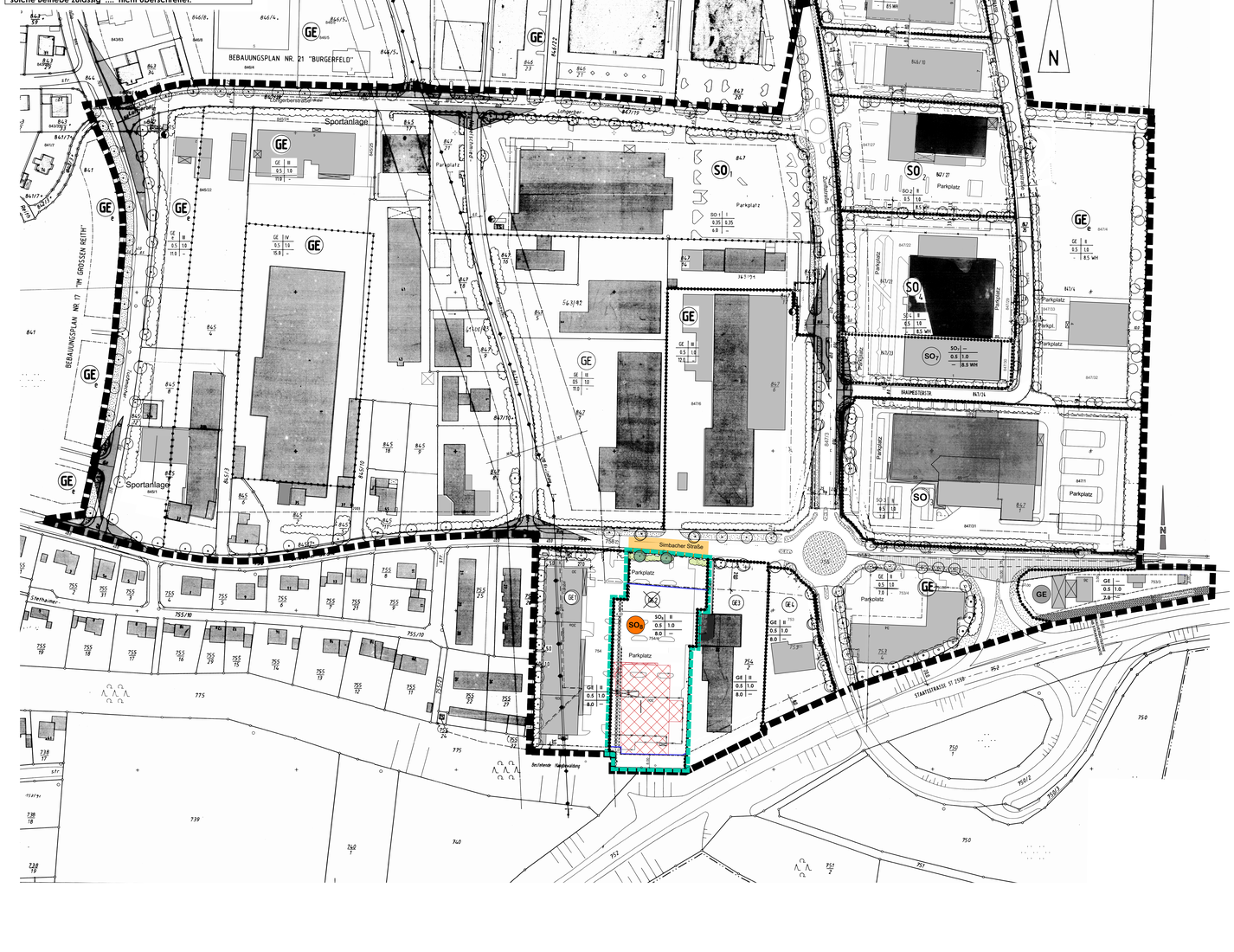

1. ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE DARSTELLUNG DES BESTANDES

1.1. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

1.1.1. Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung - (neu zu vermessen) -

1.2. Kartenzeichen der bayerischen Flurkarten

1.2.1. Flurstücksgrenze mit Grenzstein

1.2.2. bestehende Gebäude mit Hausnummer

1.2.3. abgemarkter Weg

1.2.4. 842/2 — Flurstücksnummern

1.2.5. Böschung

1.2.6. Gemarkungsgrenze

2. ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES

2.1. Verkehrsflächen

2.1.1. Straßenverkehrsfläche mit Angabe der Ausbaubreite

2.1.2. öffentlicher Fußweg mit Angabe der Ausbaubreite

2.1.3. Straßenbegrenzungslinien, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

2.2 Flächen für Versorgungsanlagen

2.2.1. Umformerstation (Trafo)

2.2.2. Bestehende oberirdische 110 kV-Freileitung der SKW – Trostberg mit Schutzbereich. Unterbauung des Schutzbereiches (von den Leitungsachse beidseitig 30,00 m) nach Absprache mit der SKW.

2.2.3. 20 kV Mittelspannungserdkabel der OBAG

2.3. Sonstige Festsetzungen

2.3.2. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

2.3.3. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb des Baugebietes

2.3.4. Bisherige Grenze des bestehenden Geltungsbereichs

3. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

3.1 Bauliche Nutzung

3.1.1. Art der baulichen Nutzung

GE — Gewerbegebiet, § 8 BauNVO

Ausnahmen gem. § 8 Abs. 3 BauNVO können zugelassen werden.

GE_B — Gewerbegebiet eingeschränkt

Ausnahmen:
A) gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO sind zugelassen
B) gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO können zugelassen werden
C) gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO sind unzulässig

In der Gewerbegebietsfläche der Erweiterung (im Planteil ist im linken oberen Bereich ein Übersichtslageplan enthalten, in dem der Umgriff der Erweiterungsfläche farblig gekennzeichnet ist) sind nur solche Betriebe zulässig, deren immissionswirksames, flächenhaftes Emissionsverhalten einen immissionswirksamen, flächen bezogenen Schallleistungspegel L $_{WA}$ '' von

60 dB (A) / m² tagsüber und
45 dB (A) / m² nachts

nicht überschreitet.

In der Gewerbegebietsfläche der ä. Änderung (Flurstücke Nr. 753, 754, 754/1 und 754/2) wird folgendes festgesetzt:

Im Zuge der 17. Änderung (GE 2 wird zu SO 8) werden Änderungen von Flurstücksnummern (auf Grund von Neuvermessung), Zuordnungen und Flächenangaben übernommen.

Festsetzung von ESP

Es werden "immissionswirksame Flächenbezogene Schallleistungspegel" (IFSP) gemäß folgender Tabelle festgesetzt:

Zulässige IFSP (dB(A) pro m²)			
Gewerbegebiete	**Fläche S (m²)**	**Tagsüber**	**Nachtsüber**
GE 1 (R.Nr. 754/1)	6.412	51	36
GE 2 Erfrhalf SO 8 neu (R.Nr. 754F, 754/4)	6.631	59	44
GE 3 (R.Nr. 754/1, 754/2)	5.256	60	45
GE 4 (R.Nr. 753)	3.161	60	46

S: Grundstücksfläche
Tagzeit: 6⁰⁰ bis 22⁰⁰Uhr
Nachtzeit: 22⁰⁰ bis 6⁰⁰Uhr

Es sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Emissionsverhalten an den maßgeblichen Immissionsorten der Wohnbebauung an der Burgerfeldstraße zu keiner Überschreitung der anteiligen zulässigen Immissionsanteile IA Kürzt. Die anteilig zulässigen Immissionsanteile errechnen sich wie folgt ze m² berücksichtiger Grundstücksfläche S aus den Nach Nr.6 festgesetzten IFSP und dem Abstandsmaß D_s zwischen Teilschallquelle und Immissionsort:

$IA = IFSP - D_s$
$D_s = 10 \log (dis/r)$
s: horizontaler Abstand von Teilschallquelle zu Immissionsort (m)

Der gesamte zulässige Immissionsanteil einer Anlage ergibt sich aus der energetischen Summe der Immissionsanteile, die je m² für die von der Anlage betroffene gewerbliche Grundstücksfläche errechnet wurden.

Zusatzdämpfungen aus Luftabsorption, Boden- und Meteorologieverhältnissen und Abschirmungen sowie Reflexionsverlüsse bleiben bei der Berechnung der Immissionsanteile außer Betracht.

Zulässigkeit von "Betriebsleitenwohnungen"

Bei Bauanträgen für Wohnungen von Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie von Betriebsinhabern und Betriebsleitern ist auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde nach zuweisen, dass deren Schutzanspruch vor unzulässigen Lärmimmissionen - eventuell durch geeignete Objektschutzmaßnahmen - erfüllt werden kann, ohne eine Einschränkung der zulässigen Geräuschemissionen bereits bestehender Betriebe, bzw. noch unbebauter Gewerbegrundstücke in der Nachbarschaft nach sich zu ziehen.

Anhand schalltechnischer Gutachten ist beim Genehmigungsantrag von jedem anzusiedelnden Betrieb bzw. bei Änderungsgenehmigungsanträgen von bestehenden Betrieben nachzuweisen, das die festgesetzten immissionswirksamen, flächen bezogenen Schallleistungspegel nicht überschritten sind. Die Gutachten sind zusammen mit dem Bauantrag unaufgefordert vorzulegen.

Hinweis: Der Genehmigungsbehörde bleibt es allerdings vorbehalten, auf Gutachten zu verzichten, wenn eine ausreichende Beurteilung der Immissionssituation ohne detaillierte Begutachtung möglich ist.

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, sowie für Betriebsleiter und Betriebsinhaber dürfen im Gewerbegebiet in begründeten Ausnahmefällen nur errichtet werden, wenn mit dem Bauantrag nachgewiesen wird, das die Schutzwürdigkeit der Wohnungen zu keiner zusätzlichen Einschränkung der zulässigen Immissionen von benachbarten oder zukünftig möglichen hinzukommenden Gewerbebetrieben führt.

SO_1 — Sondergebiet, § 11 Abs. 2 BauNVO,
zum Zwecke der Errichtung eines Verkaufsstandortes von 3.015m²
Aufnahmegr. und Gesamtfläche eines Ladens darf max. 1.100m² Auf Artikel aus dem Non-Food-Sortiment entfallen max. 1.065m² Nicht zur Verkaufsfläche zählen die Verkehrsflächen der Mall einschl. des Windfangs.

SO_2 — Zulässig sind außerdem Betriebe des Lebensmittelhandwerks (Bäcker, Metzger), Imbissbetriebe/Feinkost, sowie Dienstleistungsbetriebe (fotofachlic/Zeitschriften) mit jeweils maximal 150m² Verkaufsfläche.

SO_3 — Sondergebiet, § 11 Abs. 2 BauNVO,
zum Zwecke der Erweiterung des bestehenden Einzelhandelsbetriebes.
Die gesamte Verkaufsfläche (Bestand und Erweiterung) wird auf maximal 1.230 m² begrenzt.

SO_4 — Sondergebiet, § 11 Abs. 2 BauNVO,
zum Zwecke der Errichtung eines Einkaufszentrums.

Maximal zulässige Verkaufsflächen (einschl. Kassenzonen):

Bereich Getränkemarkt:	max.	1.000 m²
Bereich Getränkemarkt:	max.	430 m²
Bereich Textil:	max.	804 m²
Bereich Leder (Schuhe/ Taschen):	max.	630 m²
Bereich Drogeriemarkt:	max.	397 m²
Kleinere Geschäftseinheiten: Verkaufsfläche insgesamt:	max.	130 m²

Weitere Festsetzungen für SO 3:
Die Sitzerung der Zu- und Abfahrt von bzw. zur Gemeindeverbindungsstraße Neuötting – Aigern ist mit dem Bauantrag mit dem Straßenbaumt Traunstein abzustimmen.
Vom Antragsteller ist ein schalltechnisches Gutachten hinsichtlich der Einhaltung der Richtwerte für die Nachtzeit erstellen zu lassen.

SO_5 — Sondergebiet, § 11 Abs. 3, Ziff. 3 BauNVO,
zur Errichtung eines großflächigen Handelsbetriebs (Elektrofachmarkt) mit einer maximal zulässigen Verkaufsfläche von 2.400 m².

SO_6 — Sondergebiet, § 11 Abs. 2, Ziff. 3 BauNVO,
Zum Zwecke der Errichtung eines Fachmarktzentrums (Bekleidungs- und Schuhfachmarkt)

Maximal zulässige Verkaufsflächen:

Bereich Bekleidungsfachmarkt:	max.	1.190 m²
Bereich Schuhfachmarkt:	max.	400 m²

SO_7 — Sondergebiet, § 11 Abs. 3 BauNVO,
Zum Zwecke der Errichtung eines

Bekleidungsfachmarktes:	zulässige Verkaufsfläche	max.	1.000 m²
Apotheke:	zulässige Verkaufsfläche	max.	200 m²

SO_8 — Sondergebiet, § 11 Abs. 2 BauNVO,
Zum Zwecke der Errichtung eines Lebensmittelmarktes (großflächiger Einzelhandel)

zulässige Verkaufsfläche (einschl. Kassenzonen): max. 1.200 m²

3.1.2. Maß der baulichen Nutzung

3.1.2.1.	Im eingeschränkten Gewerbegebiet III	3 Vollgeschosse GRZ=0.50 / GFZ=1.00
3.1.2.2.	Im Gewerbegebiet II	2 Vollgeschosse GRZ=0.50 / GFZ=1.00
3.1.2.3.	Im Gewerbegebiet III	3 Vollgeschosse GRZ=0.50 / GFZ=1.00
3.1.2.4.	Im Gewerbegebiet IV	4 Vollgeschosse GRZ=0.50 / GFZ=1.00
3.1.2.5.	Im Sondergebiet 1 I	1 Vollgeschoss GRZ=0.35 / GFZ=0.35
3.1.2.6.	Im Sondergebiet 2, 4 und 5 II	2 Vollgeschosse GRZ=0.50 / GFZ=1.00
3.1.2.7.	Im Sondergebiet 3 II	2 Vollgeschosse GRZ=0.50 / GFZ=1.00
3.1.2.8.	Im Gewerbegebiet Erweiterung II	2 Vollgeschosse GRZ=0.50 / GFZ=1.00
3.1.2.9.	Im Sondergebiet 7	GRZ=0.50 / GFZ=1.00 Wandhöhe 8.5m
3.1.2.10.	Im Sondergebiet 8 II	2 Vollgeschosse GRZ=0.50 / GFZ=1.00

3.1.3 Schema der Nutzungsschablone

Beispiel

Art der Baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse	GE	IV
Grundflächenzahl GRZ	Geschossflächenzahl GFZ	0.5	1.0
maximale Firsthöhe	maximale Wandhöhe	15.0	-

3.1.4 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

3.1.4.1. O — Offene Bauweise

3.1.4.2. Baugrenze

3.1.4.3. Die Abstandsflächen nach Art. 6 BauGB sind einzuhalten.

3.2. Sichtfelder

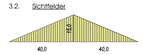

Sichtdreieck mit Angabe der Schenkellänge.

Im Bereich der Sichtflächen ist keine Bebauung oder sonstige Sichtbehinderung von mehr als 0,80 m Höhe über den Verbindungsbahnen der Fahrbahn zulässig, ausgenommen Ziff. 3.3.2.4.5.

3.3. Grünordnerische Festsetzungen

3.3.1 Festsetzungen zum BP Nr. 15 zum Stand 06.04.1992 sowie für den Erweiterungsbereich

Für den Geltungsgriff zum Genehmigungsstand 06.04.1992 bleiben bei Widersprüchen zwischen den bisherigen und den folgenden grünordnerischen Festsetzungen die bisherigen Regelungen weiterhin gültig, sofern neue Bauten oder Änderungen der Bebauung ohne Ausnahmegenehmigung von den geltenden baulichen Festsetzungen möglich sind. Für den Erweiterungsbereich und bei baulichen Ausnahmegenehmigungen sind die folgenden grünordnerischen Festsetzungen anzuwenden.

3.3.2. Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

3.3.2.1. Öffentliche Grünflächen

Plandarstellung der öffentlichen Grünflächen

3.3.2.2. Textliche Festsetzungen und Erläuterungen.

3.3.2.2.1 Der Planeintrag hat im Zweifelsfall Vorrang vor den textlichen Festsetzungen.

3.3.2.2.2 Entfang der Zufrfthalle (Ostseite) ist zwischen der Straße und dem Gehweg ein Grünstreifen mit min. 2,0 m Breite anzulegen und mit Bäumen des Pflanzenverzeichnisses 1 zu bepflanzen. Der Pflanzabstand der Bäume beträgt max. 12,0 m.

3.3.2.2.3. Bei allen öffentlichen Gehölzpflanzungen mit mindestens 3 Pflanzreihen sind ausschließlich Pflanzenarten der potentiell natürlichen Vegetation oder Arten gem. der Pflanzenverzeichnisse 1 bis 3 zu verwenden. Strauchpflanzungen sind grundsätzlich als frei wachsende Hecke zu unterhalten.

3.3.2.2.4. Die Bodenbedeckung öffentlicher Grünstreifen ohne Strauchpflanzungen erfolgt, wenn im Plan nicht anders angegeben, durch Wiese.

3.3.2.3. Private Grünflächen

Plandarstellung der privaten Grünflächen

3.3.2.4. Textliche Festsetzungen und Erläuterungen:

3.3.2.4.1. Der Planeintrag hat im Zweifelsfall Vorrang vor den textlichen Festsetzungen.
Die Gesamtgrünfläche muss mindestens 20 % der Grundstücksfläche betragen. Die Mindestzahl an Bäumen beträgt 1 Baum/250 m² Grundstücksfläche (im bisherigen Geltungsbereich: 1 Baum/300 m²). Strauchpflanzungen sind grundsätzlich als frei wachsende Hecke zu unterhalten.

3.3.2.4.2. Im Norden des Erweiterungsgebietes (vorläufiger Ortsrand) ist ein Grünstreifen mit 5 m Breite, im Osten (Ortsrand) ist ein Grünstreifen mit 10 m Breite anzulegen. Beide Grünstreifen sind vollflächig mit mindestens 5 % Bäumen gem. Verzeichnis 1 und 95 % Sträuchern gem. Verzeichnis 2 zu bepflanzen.

3.3.2.4.3. Entfang der Ostseite der Zufrfthalle ist ein Grünstreifen mit 8 m Breite anzulegen. Entfang innerer Erschließungsstraßen des Erweiterungsgebietes sind Grünstreifen mit 3 m Breite vorgeschrieben (vgl. Planeintrag).

Die Bepflanzung entfang der Zufrfthalle im Erweiterungsgebiet erfolgt wahlweise (a) mit einer vollflächigen Gehölzpflanzung mit mind. 5 % Bäumen gem. Verzeichnis 1 und 95 % Sträuchern gem. Verzeichnis 2 und 3, oder (b) ausschließlich mit Bäumen. Die Pflanzdichte der Bäume beträgt in Fall (b) mind. 1 Baum/50 m². Gruppenbildung ist möglich. Die Bodenbedeckung erfolgt durch Wiesen-Ansaat. Diese Pflanzflächen können durch Zu- bzw. Ausfahrten unterbrochen werden.

3.3.2.4.4. An anwendungsrenzenden Gewerbegrundstücken sind Grünstreifen von jeweils 3 m Breite (zusammen o m) anzulegen und mit Mischpflanzungen mit Arten der Liste 1 bis 3 zu bepflanzen (Baumanteil mind. 5 %).
Das Nachbarrecht ist innerhalb dieser Pflanzungen bezüglich des Grenzabstandes aufgehoben.

3.3.2.4.5. Im Bereich von Sichtdreiecken sind grundsätzlich Baumpflanzungen vorzusehen. Strauchpflanzungen mit einer Höhe von mehr als 80 cm sind untersagt. Hier ist anstelle der Verwendung von niedrigen Gehölzen oder Bodendeckern unter Bäumen die Einsaat von Landschaftsrasen zulässig. Dieser ist extensiv zu pflegen (keine Düngung, Mahd max. 2 x/Jahr).Bei den Baumpflanzungen ist das Lichtraumprofil zu beachten (Kronenansatz mind. 2,5 m oder entsprechender Abstand vom Straßenrand). Die Anordnung der Bäume darf nicht zu Sichtbehinderungen führen.

3.3.2.4.6. Zusätzlich zu den randlichen Grünstreifen ist eine möglichst zusammenhängende innere Begrünung vorzusehen.

Zu je 5 Stellplätzen ist mind. 1 Baum gem. Verzeichnis 1 zu pflanzen.
Die Bäume sind dabei als Gliederung (Unterbrechung) längerer Stellplatzreihen vorzusehen bzw. den Stellplätzen unmittelbar zuzuordnen. Als Standraum ist bei Einzelbäumen eine humiserte Mindestfläche von 6,0 m² mit mindestens 0,8 m Tiefe pro Baum vorzusehen.
Bei Pflanzstreifen beträgt die humiserte Mindestbreite 2,0 m.

3.3.2.4.7. Die vorgeschriebenen privaten Pflanzungen sind in der auf die Fertigstellung des jeweiligen Baus folgenden Pflanzperiode herzustellen und fachgerecht zu pflegen und zu erhalten.

Eine Abnahme der Pflanzungen wird vorbehalten.
Bei Ausfällen sind die entsprechenden Arten vom Eigentümer nachzupflanzen.

3.3.3. Flächenbefestigung

Die Befestigung (und Versiegelung) der nicht durch Gebäude überbauten Flächen muss so gering wie möglich gehalten werden. Die Art der Befestigung ist dem Nutzungsziel anzupassen. Das durch Versiegelung anfallende Oberflächenwasser von Fahr- und Parkflächen ist über die Kläranlage zuzuleiten. Unbelastetes Niederschlagswasser von Lagerflächen, soweit ungenutzten Reserveflächen und Dachflächenwasser ist grundsätzlich auf dem Betriebsgelände, soweit technisch möglich breitflächig in randlichen Grünstreifen zu versickern. Für die Versickerung ist die Durchführung eines Wasserrechtsverfahrens erforderlich.

Die Einhaltung des ATV – DVWK Merkblattes M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser", sowie des Arbeitsblattes ATV – DVWK A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" wird festgesetzt.

Zufahrten und sonstige Fahrflächen können mit Pflaster oder bituminös befestigt werden. Für Stellplätze ist Rasenpflaster vorgeschrieben.

3.3.4. Außenanlagenpläne

Im Außenanlagenplan ist die gesamte Außenanlage (Werkverkehrsflächen, Lagerflächen, Grünflächen, Einfriedungen, ggf. Behandlung von Oberflächenwasser usw.) darzustellen. Bei den Grünflächen sind die Art und Lage und Größe der vorgesehenen Strauch- und Baumarten (Gesamtverzeichnis), die Mindestbepflanzung und der vorgesehene Pflanzabstand anzugeben.
Die Außenanlagenpläne sind von fachlich qualifizierten Planern auszuarbeiten.

3.3.5. Pflanzenverzeichnisse

3.3.5.1. Zugelassene Gehölzarten:

Die Eignung der folgenden Arten im Einzelfall hängt von den jeweiligen Standort- und Umgebungsbedingungen ab!

Bei den im privaten und öffentlichen Bereich festgesetzten Bäumen sind zulässig:

Verzeichnis 1: **Bäume**

Heimische Obstgehölze sowie	
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)	Acer campestre (Feldahorn)
Betula pendula (Birke)	Acer platanoides (Spitzahorn)
Fagus sylvatica (Rotbuche)	Carpinus betulus (Hainbuche)
Prunus avium (Vogelkirsche)	Fraxinus excelsior (Esche)
Sorbus aucuparia (Eberesche)	Quercus robur (Stieleiche)
Tilia cordata (S. Winterlinde)	Sorbus intermedia (Mehlbeere)
	Tilia platyphyllos (Sommerlinde)

Pflanzgröße: Außerhalb geschlossener Pflanzungen 5fU mind. 18 – 20, in geschlossenen Pflanzungen 3fU mind. 12 – 14 bzw. in geeigneten Fällen Heister 250 – 300 cm.

Verzeichnis 2: **Sträucher** (überwiegend heimisch)

Cornus sanguinea (Hartriegel)	Corylus avellana (Hasel)
Crataegus monogyna (Weißdorn)	Crataegus oxyacantha (Weißdorn)
Prunus padus (Traubenkirsche)	Prunus spinosa (Schlehe)
Rhamnus frangula (Faulbaum)	Rhamnus catharticus (Kreuzdorn)
Rosa canina (Hundsrose)	Rosa arvensis (Feldrose)
Rosa rubiginosa (Zaunrose)	Salix aurita (Ohrweide)
	Prunus mahaleb (Steinweichsel)

Verzeichnis 3: **sonstige Sträucher** (für zusätzliche Pflanzungen sowie entfang von Geh- und Fahrflächen in den ersten Pflanzreihe)

Buddleia davidii (Sommerflieder)	Chaenomeles japonica (Zierquitte)
Deutzia gracilis (Mädel. Strauch)	Deutzia magnifica (Deutzie)
Deutzia gracilis rosea	Forsythia intermedia 'Spectabilis'
Hypericum in Sorten (Johanniskr.)	Kerria japonica (Ranunkelstr.)
Kolkwitzia amabilis (Kolkwitzie)	Philadelphus virginalis (Pfeifenstr.)
Potentilla fruticosa (Fingerstrauch)	Ribes sanguineum (Blutjohannis.)
Rosa r. 'Dagmar H. (Kartoffelrose)	Rosa rubiginosa (Weinrose)
Rosa rugosa v. a. (Heckenrose)	Spiraea arguta v. A. (Spierstrauch)
Weigela in Sorten (Weigelie)	

Pflanzgröße für Sträucher: mind. Str. 2 v.o 60 – 100

Verzeichnis 4: **niedrige Sträucher und Bodendecker**

Deutzia gracilis, rosea	Hypericum calycinum (Johanniskr.)
Potentilla f. S. (Fingerstrauch)	Bodendeckerrosen I. S.
Spiraea j. (Japanspiere)	Stephanandra 'Crispa'
Vinca minor (Immergrün)	

bodendeckende Stauden wie Alchemilla, Lamium, Lysimachia u. ä.

STADT NEUÖTTING

LANDKREIS ALTÖTTING
REG. BEZIRK OBERBAYERN

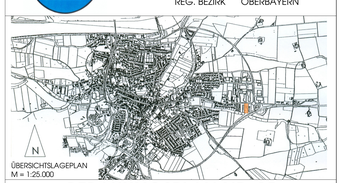

ÜBERSICHTSLAGEPLAN
M = 1:25.000

BEBAUUNGSPLAN NR. 15

„GEWERBEGEBIET AN DER SIMBACHER STRASSE"
17. ÄNDERUNG

„FLURSTÜCKNR. 754/4, 754T ÄNDERUNG GE 2 IN SO₈"

ENTWURFSVERFASSER:	FÜR DIE GRÜNORDNERISCHEN FESTSETZUNGEN:	DATUM:	
M. BRODMANN ARCHITEKTURBÜRO	DIPL. ING. DIETER LÖSCHNER LANDSCHAFTSARCHITEKT	1. ÄNDERUNG:	12.02.1996
		2. ÄNDERUNG:	14.03.1996
LUDWIGSTR. 55 84524 NEUÖTTING	HANS CAROSSA STR. 10 A 84503 ALTÖTTING	3. ÄNDERUNG GEÄNDERT:	23.07.1998
		4. ÄNDERUNG:	25.03.1999
		5. ÄNDERUNG:	07.07.1999
		6. ÄNDERUNG:	15.05.2003
		7. ÄNDERUNG GEÄNDERT:	24.09.2003
		8. ÄNDERUNG:	13.05.2004
		9. ÄNDERUNG ERGÄNZT:	11.02.2005
		10. ÄNDERUNG SATZUNGSBESCHL.	12.05.2006
		11. ÄNDERUNG SATZUNGSBESCHL.	16.05.2007
		12. ÄNDERUNG SATZUNGSBESCHL.	26.07.2007
		13. ÄNDERUNG SATZUNGSBESCHL.	13.09.2007
		14. ÄNDERUNG SATZUNGSBESCHL.	05.08.2008
		15. ÄNDERUNG SATZUNGSBESCHL.	11.12.2008
		16. ÄNDERUNG SATZUNGSBESCHL.	23.06.2008
		17. ÄNDERUNG SATZUNGSBESCHL.	13.08.2008
		18. ÄNDERUNG SATZUNGSBESCHL.	30.03.2010
		19. ÄNDERUNG SATZUNGSBESCHL.	12.05.2010
		20. ÄNDERUNG SATZUNGSBESCHL.	31.01.2013
		21. ÄNDERUNG SATZUNGSBESCHL.	13.06.2013
		22. ÄNDERUNG SATZUNGSBESCHL.	13.07.2012
		23. ÄNDERUNG SATZUNGSBESCHL.	07.02.2013
		24. ÄNDERUNG SATZUNGSBESCHL.	10.03.2016
		17. ÄNDERUNG:	01.12.2020